

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

21

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren für den Wochenmarkt in der Gemeinde
Eichenau
(Wochenmarktgebührensatzung - WMGS)**

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührengegenstand, Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Eichenau stellt für die Abhaltung eines Wochenmarktes Standplätze zur Verfügung. Sie erhebt Gebühren
 - a) für die Benutzung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt (§ 2 Abs. 1-3),
 - b) für die Abnahme von elektrischer Energie auf dem Wochenmarkt (§ 2 Abs. 4).
- (2) Die Fläche für den Betrieb eines Informationsstandes gemäß § 2 Absatz 2 der Wochenmarktsatzung ist gebührenfrei. Ein Anschluss zur Abnahme von elektrischer Energie wird nicht zur Verfügung gestellt.

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren werden bei einmaliger Benutzung (Belegung) eines Standplatzes als Tagesgebühr, bei längerfristiger Benutzung (Belegung) eines Standplatzes als Pauschalgebühr erhoben.
- (2) Die Tagesgebühr beträgt 12,00 €

Satz 1 gilt für Standplätze mit einer Frontlänge bis zu 6 m. Für Standplätze mit einer Frontlänge über 6 m erhöht sich die Tagesgebühr nach Satz 1 für jeden angefangenen Meter um 2,50 €

- (3) Die Pauschalgebühr beträgt
 1. bei jährlicher Belegung eines Standplatzes 300,00 €
 2. bei halbjährlicher Belegung eines Standplatzes 210,00 €
 3. bei monatlicher Belegung eines Standplatzes 46,50 €

Satz 1 gilt für Standplätze mit einer Frontlänge bis zu 6 m. Für Standplätze mit einer Frontlänge über 6 m erhöht sich die Pauschalgebühr nach Satz 1 für jeden angefangenen Meter um

1. 90,00 € bei jährlicher Belegung eines Standplatzes
2. 50,00 € bei halbjährlicher Belegung eines Standplatzes
3. 9,00 € bei monatlicher Belegung eines Standplatzes.

Maßgebend bei der Berechnung der Jahres-, Halbjahres- und Monatszeiträume ist nicht der kalendermäßige, sondern der fließende Zeitraum.

- (4) Bei Abnahme von elektrischer Energie wird zusätzlich eine Energiegebühr erhoben.

Die Energiegebühr beträgt

1. 67,00 € bei jährlicher Belegung eines Standplatzes
2. 37,00 € bei halbjährlicher Belegung eines Standplatzes
3. 8,00 € bei monatlicher Belegung eines Standplatzes
4. 2,00 € bei täglicher Belegung eines Standplatzes

Maßgebend bei der Berechnung der Jahres-, Halbjahres- und Monatszeiträume ist nicht der kalendermäßige, sondern der fließende Zeitraum.“

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, dem die Gemeinde Eichenau gemäß § 4 der Wochenmarktsatzung einen Standplatz bzw. einen Anschluss für die Abnahme elektrischer Energie zugeteilt hat.

§ 4 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührschuld entsteht jeweils mit der Zuteilung eines Standplatzes bzw. eines Anschlusses für die Abnahme von elektrischer Energie. Bei Dauerplätzen im Sinne von § 4 Absatz 2 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Eichenau und langfristiger Abnahme von elektrischer Energie erfolgt die Zuteilung schriftlich durch Verwaltungsakt.
- (2) Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 2 sind die Gebühren innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 18. Februar 1986 außer Kraft.

Eichenau, 10.08.2005
Gemeinde Eichenau

Hubert Jung
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

Derzeit keine Änderungssatzung.

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für den Wochenmarkt in der Gemeinde Eichenau (Wochenmarktgebührensatzung – WMGS) vom 10.08.2005 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 08 vom 31. 08.2005 veröffentlicht und trat am 01. September 2005 in Kraft.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.